

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (89) 52 endg.

Brüssel, den 31 . Mai 1989

Änderung des Vorschlags für eine
VERORDNUNG DES RATES (EWG)
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung
bestimmter Sozialvorschriften im Strassenverkehr und der
Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr

Änderung des Vorschlags für eine
RICHTLINIE DES RATES
über einheitliche Kontrollverfahren zur
Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85
über die Harmonisierung bestimmter
Sozialvorschriften im Strassenverkehr
und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85
über das Kontrollgerät im Strassenverkehr

(gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

Begründung

1. Am 24. März 1988 legte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 vor.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen

- (i) eine neue Festlegung der Begriffe "Woche" und "Tag";
- (ii) eine Verdeutlichung der Vorschriften über "Unterbrechungen";
- (iii) die Auflage, verkürzte tägliche und wöchentliche Ruhezeiten bis zum Ende der zweiten Woche auszugleichen.

Auf seiner Plenarsitzung vom 14. und 18. November 1988 billigte das Europäische Parlament den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich einiger Änderungsanträge.

Weil sie zu mehr Klarheit ihrer Vorschläge beitragen, kann die Kommission die Änderungsanträge Nr. 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 18 annehmen.

Die übrigen Änderungsanträge des Parlaments sind insbesondere aus folgenden Gründen unannehmbar:

- a) Sie sind überflüssig, da diese Ziele mit den vorhandenen Vorschriften erreicht werden können;
- b) sie würden die notwendige Flexibilität der Rechtsvorschriften mindern;
- c) sie berühren Fragen außerhalb des Verkehrsbereichs;
- d) sie würden weder die Auslegung erleichtern noch die Kontrolle verbessern.

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung des
Rates (EWG) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85
über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften
und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das
Kontrollgerät im Straßenverkehr

(Vorlage der Kommission beim Rat
gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags)

Der Kommissionsvorschlag vom 24. März 1988 in der Fassung von Dokument
KOM(88) 21 endg. (1) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Definitionen

Artikel 1 Punkt 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 erhält folgende
Fassung:

4. - "Woche": ein Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden
 Tagen;
- "Tag": ein ununterbrochener Zeitraum von 24 Stunden.

Im Sinne dieser Verordnung beginnt eine Woche, wenn ein Fahrer
nach einer wöchentlichen Ruhezeit mit dem Lenken beginnt.

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Lenkzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden, nachstehend "Tageslenkzeit" genannt, darf neun Stunden nicht überschreiten. Sie darf zweimal wöchentlich auf zehn Stunden ausgedehnt werden.

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

Ruhezeiten

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 erhält folgende Fassung:

Artikel 8

- (1) Der Fahrer hat innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden einzulegen. Diese tägliche Ruhezeit darf höchstens dreimal wöchentlich auf nicht weniger als neun zusammenhängende Stunden verkürzt werden. Jede Verkürzung ist bis zum Ende der folgenden Woche durch eine entsprechende Ruhezeit auszugleichen.

Eine Ruhezeit, die nicht nach Unterabsatz 1 verkürzt wird, kann innerhalb eines Tages in zwei oder drei getrennten Zeiträumen genommen werden, von denen einer aus mindestens acht zusammenhängenden Stunden bestehen muß. In diesem Fall erhöht sich die tägliche Ruhezeit auf 12 Stunden.

- (2) Zwischen zwei aufeinanderfolgenden "Tageslenkzeiten" muß eine "tägliche Ruhezeit" gemäß Absatz 1 eingelegt werden.

- (3) Befinden sich in einem Fahrzeug mindestens zwei Fahrer, so muß jeder von ihnen innerhalb eines Zeitraums von 30 Stunden eine Ruhezeit von mindestens acht zusammenhängenden Stunden einlegen.
- (4) Vor Ablauf jeder Woche hat der Fahrer eine Ruhezeit, nachstehend "wöchentliche Ruhezeit" genannt, von mindestens 45 zusammenhängenden Stunden einzulegen. Diese wöchentliche Ruhezeit kann am Standort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers auf eine Mindestdauer von 36 zusammenhängenden Stunden oder außerhalb dieser Orte auf eine Mindestdauer von 24 zusammenhängenden Stunden verkürzt werden. Jede Verkürzung ist durch eine entsprechende zusammenhängende Ruhezeit vor Ablauf der folgenden Woche auszugleichen.
- (5) Im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Ausnahme des Linienverkehrs kann eine wöchentliche Ruhezeit auf die Woche übertragen werden, die auf die Woche folgt, für welche die Ruhezeit zu nehmen ist, und an die wöchentliche Ruhezeit dieser zweiten Woche angehängt werden.

Die Mitgliedstaaten können diese Bestimmungen auf den innerstaatlichen Personenverkehr außer den Linienverkehr in ihrem Hoheitsgebiet ausdehnen.

- (6) Eine als Ausgleich für die Kürzung der täglichen und/oder wöchentlichen Ruhezeit genommene Ruhezeit ist zusammen mit einer anderen mindestens achtstündigen Ruhezeit zu nehmen und auf Verlangen des Fahrers am Aufenthaltsort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Fahrers zu gewähren.

- (7) Die Stunden des Tages, die nicht als "Tageslenkheit", "vorgeschriebene Unterbrechung der Lenkzeit" oder "tägliche Ruhezeit" gelten können, können nicht als Lenkzeit oder Ruhezeit eines der nächsten Tage benutzt werden.
- (8) Die tägliche Ruhezeit kann im Fahrzeug verbracht werden, sofern es mit einer Schlafkabine ausgestattet ist, stillsteht, von der Heizungsanlage keine Gefahr für die Fahrer ausgeht und in einer zumutbaren Entfernung keine bessere Unterkunft verfügbar ist.

4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

Artikel 9

Die Kommission prüft die Möglichkeit, für die Zukunft eine Regelung über Arbeitszeiten und ein Verbot bestimmter Entlohnungssysteme einzuführen. Hierüber berichtet sie dem Rat und dem Parlament bis spätestens 31. Dezember 1989.

5. Artikel 9 wird Artikel 10.

Änderung des Vorschlags für eine
Richtlinie des Rates (EWG)
über einheitliche Kontrollverfahren zur
Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates
über die Harmonisierung bestimmter
Sozialvorschriften im Straßenverkehr
und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates
über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

Begründung

1. Am 24. März 1988 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr.

Eine ordnungsgemäße Anwendung der Verordnungen setzt eine einheitliche und effektive Kontrolle durch die Mitgliedstaaten voraus. Daher müssen Mindestanforderungen festgelegt werden, um die Einhaltung der betreffenden Bestimmungen überprüfen zu können.

Auf diese Weise sollen Verstöße eingedämmt und schließlich ganz verhindert werden.

Eine effektive und effiziente Kontrolle in der gesamten Gemeinschaft erfordert auch einen Austausch von Informationen über die Durchsetzung der Verordnungen in den Mitgliedstaaten.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehören

- eine Mindestzahl von Kontrollen, die jährlich und in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen;
- eine bestimmte prozentuale Vorgabe, wie viele der in den Geltungsbereich der Verordnungen fallenden Fahrzeuge jährlich kontrolliert werden müssen;
- regelmäßige, gemeinschaftsweit koordinierte Stichprobenkontrollen;

- Kontrollen unterwegs und am Sitz der Unternehmen;
 - ein regelmäßiger und zwingend vorgeschriebener Informationsaustausch über Verstöße und deren Ahndung.
2. Auf seiner Plenarsitzung vom 14. und 18. November 1988 billigte das Europäische Parlament den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich einiger Änderungsanträge.
 3. Die Kommission kann die Änderungsanträge des Parlaments annehmen.

Änderung des Vorschlags für eine
Richtlinie des Rates (EWG) über einheitliche Kontroll-
verfahren zur Anwendung der
Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung
bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr
und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85
über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

(Vorlage der Kommission beim Rat
gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags)

Der Kommissionsvorschlag vom 24. März 1988 in der im Dokument
KOM(88) 21 endg. (1) enthaltenen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Kontrollen werden unterwegs, am Sitz der Unternehmen
und in öffentlichen Prüfzentren durchgeführt.

2. Artikel 3 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Kontrollen am Sitz der Unternehmen im Sinne dieser
Richtlinie erstrecken sich auf die Überprüfung der Lenk-
zeitenaufzeichnungen, der alten Arbeitspläne und der
Lohnabrechnungen.

Die Kontrollen in öffentlichen Prüfzentren werden nach
den gleichen Bestimmungen wie die Kontrollen unterwegs
und am Sitz der Unternehmen durchgeführt.

Der zuständige Kontrollbeamte prüft nach Artikel 15 der
Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 auch die neuen Arbeitspläne.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM(89) 52 endg.

Änderungen der Vorschläge für eine

— VERORDNUNG DES RATES (EWG)

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

— RICHTLINIE DES RATES

über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

(gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag von der Kommission vorgelegt)

31.5.1989

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L - 2985 Luxemburg

Serie: DOKUMENTE

1989 — 11 Seiten — Format 21,0 × 29,7 cm

DE

ISSN: 0254-1467

ISBN: 92-77-50531-1

Katalognummer: CB-CO-89-212-DE-C

KOM(89) 52 endg.

DOKUMENTE

Änderungen der Vorschläge für eine

— **VERORDNUNG DES RATES (EWG)**

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

— **RICHTLINIE DES RATES**

über einheitliche Kontrollverfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

(gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag von der Kommission vorgelegt)

DE

06 07

31.5.1989

Katalognummer: CB-CO-89-212-DE-C

ISBN: 92-77-50531-1



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN